

Beglaubigte Abschrift

16 W 15/23

2-03 O 94/23 - Landgericht Frankfurt am Main



**OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN
BESCHLUSS**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte LHR Lampmann, Haberkamm & Rosenbaum, Stadtwaldgürtel 81-83,
50935 Köln,

gegen

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 16. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Bub und die Richterinnen am Oberlandesgericht Bonkas und Dr. Kothes am 27.3.2023 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 18.1.2023 - Az. 2/3 O 94/23 - abgeändert und wie folgt gefasst:

Den Antragsgegnern zu 1) und 3) wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgelds bis zu € 250.000,--, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 1) zu vollziehen an ihren Geschäftsführern, untersagt, das folgende Lichtbild bzw. die folgende Abbildung zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen:

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Die Gerichtskosten des Eilverfahrens und die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers tragen der Antragsteller und die Antragsgegner zu 1) und 3) je zu 1/3. Die außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners zu 2) trägt der Antragsteller. Die Antragsgegner zu 1) und 3) tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Beschwerdewert wird auf € 10.000,- festgesetzt.

Gründe

II.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 567 ff ZPO).

Sie hat auch in der Sache teilweise Erfolg.

1.

Soweit der Antragsteller den Antragsgegner zu 2) in Anspruch nimmt, fehlt es allerdings an dessen Passivlegitimation.

Die Voraussetzungen einer Geschäftsführerhaftung sind nicht erfüllt. Dass der Antragsgegner zu 2) die streitgegenständliche Rechtsverletzung selbst begangen hätte, ist nicht vorgetragen worden. Eine Haftung aus Garantenstellung ist nicht gegeben.

a. Der Geschäftsführer haftet für Handlungen der von ihm vertretenen Gesellschaft nur dann persönlich, wenn er daran entweder durch positives Tun beteiligt war oder wenn er den Rechtsverstoß aufgrund einer nach allgemeinen Grundsätzen des Deliktsrechts begründeten Garantenstellung hätte verhindern müssen. Die Organstellung und allgemeine Verantwortlichkeit für den Geschäftsbetrieb allein begründen keine Verpflichtung des Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten, Rechtsverstöße der

Gesellschaft zu verhindern. Eine persönliche Haftung des Geschäftsführers ist anzunehmen, wenn der Rechtsverstoß auf einem Verhalten beruht, das nach seinem äußeren Erscheinungsbild und mangels abweichender Feststellungen dem Geschäftsführer anzulasten ist.

b. Vorliegend ist der Antragsgegner zu 2) nicht Verfasser des streitgegenständlichen Artikels; als Autor wird vielmehr nur der Antragsgegner zu 3) benannt. Es ist auch nicht erkennbar, dass über die Verfassung oder Veröffentlichung von Artikeln der streitgegenständlichen Art typischerweise auf Geschäftsführerebene entschieden wird. Wie aus dem in der Antragsschrift wiedergegebenen Impressum des von der Antragsgegnerin zu 1) herausgegebenen hervorgeht, ist Chefredakteur allein der Antragsgegner zu 3) (GA 7). Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner zu 2) als weiterer Geschäftsführer in die Entscheidung über die Gestaltung und Veröffentlichung des Artikels mit eingebunden war, bestehen nicht.

2.

Mit Erfolg macht die Beschwerde geltend, dass dem Antragsteller wegen der Verletzung seines Rechts am eigenen Bild ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, 823 Abs. 1 und 2 BGB, §§ 22, 23 KUG gegen die Antragsgegner zu 1) und 3) zusteht.

a. Zutreffend hat das Landgericht zunächst § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG tatbestandlich für einschlägig erachtet

aa. Auf diese Ausnahmvorschrift kann sich nach ständiger Rechtsprechung nicht berufen, wer mit der Veröffentlichung keinen schutzwürdigen Informationsinteresse der Allgemeinheit nachkommt, sondern durch Verwertung des Bildnisses eines anderen zu Werbezwecken allein sein Geschäftsinteresse befriedigen will [BGH Urt. v. 14.4.2002 - VI ZR 220/01; Urt. v. 1.10.1996 - VI ZR 206/95; Urt. v. 14.11.1995 - VI ZR 410/95; Urt. v. 14.3.1995 - VI ZR 52/94; Urt. v. 14.4.1992 - VI ZR 285/91]. Ob ein Bildnis allein zur Werbung eingesetzt wird, ist aus der Sicht des unbefangenen und unvoreingenommenen Durchschnittsbetrachters nach dem Gesamtzusammenhang, in dem das Bildnis verwendet wird, zu würdigen.

bb. Danach liegt hier ein alleiniger Einsatz zu Werbezwecken nicht vor. Die Grenze des Einsatzes von Bildnissen zur Werbung für einzelne Produkte/Dienstleistungen ist erst dann überschritten, wenn beim Leser durch die Abbildung der Eindruck erweckt wird, dass der Abgebildete hierzu stehe, dieses Produkt/diese Dienstleistung empfehle und zu deren Werbung sein Bild zur Verfügung gestellt habe [vgl. BGH Urt. v. 14.3.1995 aaO; Urt. v. 1.10.1996 aaO.]. Für ein solches Verständnis besteht hier kein Raum. Zudem erfolgt jedenfalls auch ein redaktioneller Bericht über den Umsatz des Antragstellers, so dass mit der Bildnutzung ein gewisser, wenn möglicherweise auch nicht sehr bedeutender Informationswert für die Öffentlichkeit verbunden ist.

b. Zu Recht wendet sich die Beschwerde allerdings dagegen, dass das Landgericht das vom Antragsteller angegriffene Bild dem Bereich der Zeitgeschichte zugeordnet und angenommen hat, dass die bereits im Rahmen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG vorzunehmende Abwägung der widerstreitenden Rechte und Grundrechte der Parteien vorliegend nicht zugunsten dessen allgemeinen Persönlichkeitsrechts - in seiner Ausprägung als Recht am eigenen Bild - ausfällt.

aa. Das Foto selbst enthält keine für die öffentliche Meinungsbildung bedeutsame Aussage.

bb. Dieses bezieht seinen Informationswert auch nicht aus der dazu gehörenden Wortberichterstattung. Zwar ist der Informationsgehalt einer Bildberichterstattung gerade in ihrem Gesamtkontext und damit auch unter Berücksichtigung des Inhalts der dazugehörigen Wortberichterstattung zu sehen. Allerdings ist die das Foto hier begleitende Wortberichterstattung von dem mit der Beschlussverfügung des Landgerichts vom 7.12.2022 zu Az. 2-03 371/22 ausgesprochenen gerichtlichen Unterlassungsgebot (vgl. Anlage LHR 6) erfasst, so dass kein berücksichtigungsfähiger Textinhalt verbleibt, dem eine zulässige Bebilderung beigefügt werden kann.

Der Schutzzumfang eines Unterlassungstitels beschränkt sich nicht auf Verletzungshandlungen, die mit der tenorierten Unterlassungsverpflichtung identisch sind. Nach der im Wettbewerbs-, Urheber- und Markenrecht geltenden „Kerntheorie“ können Ansprüche auf Unterlassung über die konkrete Verletzungshandlung hinaus für Handlungen gegeben sein, in denen das Charakteristische der Verletzungshandlung zum Ausdruck kommt. Dies hat seinen Grund darin, dass eine Ver-

letzungshandlung die Vermutung der Wiederholungsgefahr nicht nur für die identische Verletzungsform, sondern für alle im Kern gleichartigen Verletzungshandlungen begründet [BGH Urt. v. 20.6.2013 - I ZR 55/12 - Rn. 18; Urt. v. 5.10.2010 - I ZR 46/09 - Rn. 26; Urt. v. 23.2.2006 - I ZR 27/03 - Rn. 36].

Vorliegend unterfällt der geänderte Artikel dem Verbotskern des Unterlassungstitels, da er mit der verbotenen Verletzungshandlung im Kern übereinstimmt. Denn die vorgenommenen Änderungen lassen den Kern der verbotenen Handlung unberührt und sind daher der Verletzungsform als gleichwertig anzusehen. Insoweit teilt der Senat die Ausführungen des Landgerichts auf Seite 3, Absatz 5 des Ordnungsmittelbeschlusses vom 30.1.2023 zu Az. 2-03 O 371/22 (vorgelegt als Anlage LHR 11) zu Positionierung und Ausgestaltung des eingefügten Sternchenhinweises, auf welche der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen verweist. Daher wird der streitgegenständliche Artikel von der Wirkung des Untersagungstitors der Beschlussverfügung des Landgerichts vom 7.12.2022 erfasst.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1, 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO.

Dr. Bub

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Dr. Kothes

Richterin am Oberlandesgericht

Bonkas

Richterin am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Repp, Justizfachangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts